



ÄNDERUNGSENTWURF ANLÄSSLICH DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT HOFFENHEIM 1899 e.V.



Der Turn- und Sportgemeinschaft Hoffenheim 1899 e.V. tritt für Gleichbehandlung sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich und einheitlich die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und; Gemeinnützigkeit und allgemeine Grundsätze

- 1 Der 1899 in Hoffenheim gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Hoffenheim 1899 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim-Hoffenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Seine Farben sind Blau-Weiß.
- 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- 3 Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Sport. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - b) Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,
 - c) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - d) Förderung von wissenschaftlichen, insbesondere sportwissenschaftlichen Studien,
 - e) Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Arbeitskreisen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
 - f) Unterhaltung und Betrieb der zur Verwirklichung der Zwecke erforderlichen Einrichtungen.
- 4 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6 Der Verein ist im Rahmen des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (partei-)politisch und weltanschaulich neutral, er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder Form von Diskriminierung entschieden entgegen und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung ein Zuhause. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt der Verein in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt aufs Schärfste jede Form interpersonaler Gewalt und Kindeswohlgefährdung, und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der Verein bekennt sich zur Achtung und Durchsetzung national und international anerkannter Menschenrechte sowie zur Wahrung der Integrität des Sports (insbesondere durch Bekämpfung von Doping, Korruption und Wettkampfmanipulation). Der Verein bekennt sich ferner zum Nachhaltigkeitsprinzip, berücksichtigt hierbei wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte, und setzt sich für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes in Verantwortung für künftige Generationen ein. Der Verein und seine Organe bekennen sich schließlich, solange und soweit (verbands-)rechtlich zulässig, ausdrücklich zur „50+1-Regel“ des DFB bzw. der DFL, wonach der Verein bei Ausgliederung seines Lizenzspielbetriebs die Stimmenmehrheit an der Kapitalgesellschaft halten muss.
- 7 Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat ferner das Recht, Mitglied bei anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen zu werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit, Verbandsgewalt

- 1 Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB sowie des Regional- und Landesverbandes, in welchem der Verein Mitglied ist, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Ausbildungsordnung, die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie für das Statut 3. Liga, das Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die den Verein betreffenden Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind soweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB. Soweit der Verein mit einer Lizenz zur Teilnahme an einem Spielbetrieb die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) erwirbt, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Statuten (insbesondere Satzung, Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen) sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. entsprechend.

- 2 Der Verein unterwirft sich ferner den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der in Absatz 1 genannten Verbände und Institutionen.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Landessportverband Baden-Württemberg e.V., des Badischen Sportbund Nord e.V. sowie der für die einzelnen im Verein ausgeübten Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§ 3 Mitgliederstatus, Erwerb der Mitgliedschaft, Verfahren

- 1 Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern:
 - aa) Alle Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde.;
 - bb) Alle eine Sportart im Verein ausübenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Aufnahmeantrag zwischen dem 12.12.2008 und 02.06.2025 stattgegeben wurde;
 - cc) Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Mitgliedschaft seit mindestens zwei (2) Jahren (den Tag der Aufnahme in den Verein nicht mitgerechnet) ohne Unterbrechung oder Ruhen der Mitgliedschaft besteht; eine gesonderte Antragstellung ist nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer von zwei (2) Jahren nicht erforderlich.
 - b) Jugendlichen Mitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Fördernden Mitgliedern: Natürliche und juristische Personen, sofern diese keinen anderen Mitgliederstatus haben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind alle natürlichen Personen als Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens fünfzig (50) Jahren besteht. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands ferner natürliche Personen ernannt werden, die sich als Mitglied um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag von nicht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) bzw. vertretungsberechtigten Personen zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen dem Bewerber auf schriftliche Nachfrage mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb von vier (4) Wochen.
- 4 Die Mitgliedschaft wird nach Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie Zahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.
- 5 Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine elektronische Adresse (E-Mail) an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz (d.h. insbesondere Entscheidungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstige rechtsgeschäftliche oder informative Mitteilungen) über diese Adresse per E-Mail führen. Eine Änderung der elektronischen Adresse ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verlust und Ruhendstellen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zulässig, hierbei frühestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Aufnahme in den Verein folgt.
- 3 Ein Mitglied kann, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es ihm nach dieser Satzung oder Ordnungen des Vereins obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt,
 - b) es gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich bzw. vereinsschädigend verhält, und/oder
 - d) es in grober Weise gegen den Vereinszweck und/oder die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Vereins (vgl. § 1 Abs. 6) verstößt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- 4 Die Mitgliedschaft kann ferner für längstens zwei (2) Jahre ruhend gestellt werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen und/oder die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Vereins (vgl. § 1) Abs. 6) verstößt oder besondere Gründe dies im Einzelfall billig und geboten erscheinen lassen, und dieser Verstoß bzw. diese Gründe nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen,
 - b) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs (6) Monate im Rückstand ist,
 - c) ein Ausschlussverfahren anhängig ist,
 - d) ein Mitglied dies schriftlich beim Vorstand beantragt und besondere Gründe dies billig und geboten erscheinen lassen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt).Über das Ruhendstellen einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in den Fällen von Satz 1 lit. a) bis c) fort.
- 5 Der Vorstand kann ein Mitglied endgültig und unanfechtbar von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz einer an die letzte bekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse (vgl. § 3 Abs. 5) gesendeten wiederholten Mahnung länger als ein (1) Jahr in Rückstand ist und die Beiträge nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der letzten Mahnung vollständig geleistet wurden. In der letzten Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Mahnungen gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn deren postalische Zusendung als unzustellbar zurückkommt oder der Verein bei elektronischer Übermittlung eine Fehlermeldung erhält.

- 6 Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss sowie das Ruhendstellen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (z.B. mit Einschreibebrief) mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb von vier (4) Wochen.

§ 5 Maßregelungen

- 1 Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss, kann ein Mitglied im Falle einer schuldhaften, d.h. mindestens fahrlässigen, Pflichtverletzung (z.B. Verstoß gegen diese Satzung) mit folgenden Maßregelungen (Vereinsstrafen) belegt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins:
 - e) Ausschluss von Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer
- 2 Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Landesfachverbände für Fußball, Leichtathletik und Turnen bindender Bestandteil der Satzung.
- 3 Über Maßregelungen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung (mit Ausnahme von Abs. 1a)) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb von vier (4) Wochen.

§ 6 Beiträge

- 1 Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung einer von der Mitgliederversammlung festgelegten einmaligen Aufnahmegebühr sowie einem jährlichen Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf die Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- 3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrags zum Fälligkeitszeitpunkt teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, bei denen das Einzugsverfahren scheitert, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in Form einer Bearbeitungsgebühr, maximal jedoch EUR 10,00 je beitragspflichtiges Kalenderjahr, zu tragen haben.
- 4 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist die Ehrenmitgliedschaft im Verein beitragsfrei.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Abweichend davon steht das Stimmrecht

- a) bei der Wahl des für die Interessenwahrnehmung der jugendlichen Mitglieder (insbesondere gegenüber dem Vorstand) zuständigen Jugendleiters nur den jugendlichen Mitgliedern des Vereins (vgl. § 3 Abs. 1b)) zu, die bereits das 12. Lebensjahr vollendet haben;
- b) bei der Wahl der Mitglieder des Mitgliederrates allen natürlichen Personen als Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass die Mitgliedschaft nicht zum Stichtag vierzehn (14) Tage vor dem Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts (den Tag der Ausübung nicht mitgezählt) ruhend gestellt ist.

2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und deren Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt ist, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung teilnehmen und in diesen ihr Rederecht ausüben. Der Vorstand und der Versammlungsleiter können Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts bzw. Bevollmächtigung Dritter ist nicht zulässig.

4 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH und Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung hiervon erteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) der Mitgliederrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier (4) Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (vgl. hierzu § 3 Abs. 5) durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse folgenden Tag bzw. mit dem auf die Absendung der die Einladung enthaltenden E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse folgenden Tag. Sofern die Einberufung sowohl per Post als auch per E-Mail erfolgt, ist für den Beginn der Ladungsfrist ausschließlich die Einberufung per E-Mail maßgeblich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe festlegen, dass die Mitglieder auch in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (sog. hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann ferner eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe die Durchführung einer Präsenzveranstaltung oder einer hybriden Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen. Die Gründe hierfür sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Im Falle der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, den virtuellen Versammlungsraum sowie Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (einschließlich der Form der Stimmabgabe) festzulegen. Der Vorstand kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die persönlich in Präsenz teilnehmenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder zu beantworten sind. Die Beschränkungen des Rede- und Fragerechts sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 3 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, ~~Diese muss~~ die folgende Punkte enthalten **soll**:
 - a) Bericht des Vorstandes sowie des Ehren- und Mitgliederrates
 - b) Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Beiträge

Schaffung der sinnvollen Flexibilität durch den Begriff „soll“. Hierdurch soll zum einen zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht um eine gebundene und damit unveränderliche (gezwungene) Tagesordnung handelt. So soll etwa nicht in Zweifel stehen, dass eine Entlastung auch auf einer aoMV satzungsgemäß erteilt werden kann. Hierdurch soll zum anderen aber die bisherige Struktur nicht über Gebühr verändert werden.

- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend ist für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung von mindestens fünfzig (50) Prozent (%) der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands (in der Regel den ersten Vorsitzenden) geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung (ganz oder teilweise) auf eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt den Ablauf der Mitgliederversammlung und das Verfahren der Beschlussfassung.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, wobei jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zusteht. Hiervon abweichend ist
- a) bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, und
 - b) geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens zehn (10) Prozent (%) der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen. Als Stimmenthaltung gelten ferner im Falle einer Blockwahl nicht („weniger“) abgegebene Stimmen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer oder unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben sowie wegen Verlassens des Versammlungs-orts bzw. -raums vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen.
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag geben soll.
- 6 Anträge zur Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern sowie dem Vorstand, Ehrenrat und Mitgliederrat gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen hierbei mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 7 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) beschließt, Satz 2 gilt nicht, soweit sich der Antrag auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezieht.

- 8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier (4) Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder zwanzig (20) Prozent (%) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt haben. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Soweit die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist dazu eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9 Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder einer solchen zustimmt. Die in dieser Satzung oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach Maßgabe dieses Absatzes genügt Textform nach § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den ordentlichen Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Protokollierung der Beschlussfassung gemäß § 15 bleibt hiervon unberührt.
- 10 Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt (Übergangszeit). Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs (6) Monate und ist nicht verlängerbar.

Wählbar zum Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat und dessen ordentliche Mitgliedschaft bereits seit mindestens einem (1) Jahr ununterbrochen besteht. Kandidaten zur Wahl des Vorstands sollen sich frühzeitig unter Vorstellung ihrer Person um das Amt bewerben.

- 2 Über die vorstehenden Anforderungen hinaus, kann an der Wahl zum ersten Vorsitzenden nur teilnehmen und als solcher gewählt werden, wer der Mitgliederversammlung zuvor vom Ehrenrat in Funktion eines Wahlausschusses nach Durchlaufen des in § 14 Abs. 8 bestimmten Verfahrens vorgeschlagen wurde. Die Vorschläge des Ehrenrates sind durch dessen Vorsitzenden (vgl. § 14 Abs. 3) in der Mitgliederversammlung zu erörtern. Sollte kein vom Ehrenrat vorgeschlagener Kandidat in der Mitgliederversammlung gewählt werden oder die Annahme des Amtes erklären, tritt der Ehrenrat noch während der Mitgliederversammlung (auch wiederholt möglich) zusammen, um über einen neuen Wahlvorschlag zu beschließen, über den die Mitgliederversammlung sodann unmittelbar abstimmt.

Als Mitglied des Vorstands (vgl. Abs. 1 lit. a) bis c)) gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gelingt dies nach einem ersten Wahlgang nicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen für ein Vorstandsamt eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann der Bewerber, der in der Stichwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Ebenso ist Blockwahl zulässig. Es gelten im Übrigen die für Abstimmungen maßgeblichen Bestimmungen (vgl. § 9 Abs. 5) entsprechend.

- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Der zweite und dritte Vorsitzende sind als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

- 4 Dem Vorstand obliegt, ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 5, die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die bei Bedarf mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorsitzenden, einberufen und vom ersten Vorsitzenden geleitet werden. Eine Sitzung ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Video- oder Telefonkonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern die Form der Teilnahme der Vorstandsmitglieder und der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert werden und kein Vorstandsmitglied das persönliche Zusammen treffen des Vorstands oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt.

Ad-hoc-Vorstandssitzungen sind unter Befreiung von der Einberufungsfrist zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder, gleich in welcher Form, an dieser teilnehmen und keine schriftliche, geheime Abstimmung verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel (2/3) der Vorstandsmitglieder an der Sitzung bzw. Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Vorstandsmitglied eine (1) Stimme zusteht. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw., sofern dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern ist durch das verbleibende Vorstandsmitglied unverzüglich eine Beschlussfassung zur Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten Vorstandes, ist unverzüglich durch den Ehrenrat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben der laufenden Geschäftsführung:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse, Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Entscheidungen betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, das Ruhendstellen einer Mitgliedschaft sowie Maßregelungen

Der Vorstand unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung des Vereins keinen Weisungen der Mitgliederversammlung.

- 6 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- 7 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ~~Die Mitgliederversammlung Der Ehrenrat~~ kann abweichend hiervon beschließen, dass ~~dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.~~ ein Vorstandsamt im Rahmen der steuerrechtlichen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen (auch pauschalierten) Aufwandsentschädigung ausgeübt wird. Die Entscheidung des Ehrenrats über die Vergütung eines Vorstandsamts bedarf der Zustimmung des Mitgliederrats.

Zweistufiges Modell. Es bedarf eines Grundlagenbeschlusses der MV, die Vorstandstätigkeit für ein Entgelt zu öffnen. Auf dieser Basis obliegt es dann dem Ehrenrat, über Art und Höhe zu entscheiden.

§ 11 Bestellung besonderer Vertreter und Einsetzung von Ausschüssen

- 1 Der Vorstand hat das Recht, für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die mit den Geschäften verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Besondere Vertreter können in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben (auch projektbezogen und befristet) ~~bei Bedarf für Vereinsaufgaben~~ Ausschüsse einsetzen. ~~bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.~~ Einzelheiten dazu (insbesondere zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat der Vorstand in der jeweiligen Beschlussfassung festzulegen. Die Berufung als Mitglied eines Ausschusses setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3 ~~Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.~~ Besondere Vertreter und die Leiter der Ausschüsse ~~oder deren Stellvertreter werden nehmen~~ bei Bedarf und auf Anforderung des Vorstands an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Anpassung des Abschnitts Ausschüsse an die Neuregelung eines möglichen besonderen Vertreters. Gleiches gilt für Absatz 3.

§ 12 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
Die ~~Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.~~ Entscheidung über die Auflösung bestehender oder durch Beschluss des Vorstands gegründeter Abteilungen obliegt der Mit-gliederversammlung. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Abteilungsordnung sowie der Be-schlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2 Die Abteilungsversammlungen wählen auf die Dauer von drei (3) Jahren einen Abteilungsleiter sowie einen stellvertretenden Abteilungsleiter als Abteilungsleitung. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Soweit in der Abteilungsordnung nicht abweichend geregelt, gilt diese Satzung für die Abteilungen entsprechend. ~~Die Abteilungsleiter und die stellvertretenden Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen. Die Mitglieder der Abteilungen sind wählen auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter.~~ Die Abteilungsleitungen sind ~~ist~~ gegenüber den Organen des Vereins, insbesondere dem Vorstand, verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Bericht-erstattungen verpflichtet.
- 3 Die Abteilungen auf Grundlage eines ~~sind im Bedarfsfall nach~~ Mehrheitsbeschlusses der Abteilungsversammlungen und mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 ~~zum Vereinsbeitrag~~ einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Abteilungen können Verpflichtungen allein durch ihren Abteilungsleiter im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Haushaltes eingehen. Darüberhinausgehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. ~~Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.~~
- 4 ~~Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushaltes eingehen. Weitere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereins.~~

Vervollständigung der Satzung durch transparente Regelung der Auflösungskompetenz. Um den Vorstand politisch zu entlasten wird vorgeschlagen, die durchaus grundlegende, die Ausrichtung des Vereins verändernde (im denkbaren Einzelfall sogar des Vereinszwecks) Entscheidung über die Auflösung von Abteilungen der MV zuzuweisen.

Flexibilisierung durch Abteilungsordnung und Herstellung von Satzungskonsistenz.

Im Wesentlichen:
Zusammenführung der Absätze 4 und 3.

§ 13 Mitgliederrat

- 1 Der Mitgliederrat setzt sich aus mindestens drei (3) (sog. „Obligatorische Mitgliederräte“; Positionen 1 bis 3) und bis zu vier (4) weiteren (sog. „Fakultative Mitgliederräte“), d.h. insgesamt höchstens sieben (7) Mitgliedern des Vereins zusammen, die ein Forum bilden, um vereins- und mitgliederrelevante Themen diskutieren und aktiv in den Vorstand einbringen zu können.
- 2 Die Mitglieder des Mitgliederrates werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei (3) Jahren gewählt, wobei eine repräsentative Vertretung der Mitglieder des Vereins (z.B. Vertreter Fanszene, Breitensport, Abteilung Turnen) erfolgen soll. Wiederwahl in den Mitgliederrat (auch mehrfach) ist zulässig.
- 3 Die Wahl in den Mitgliederrat erfolgt grundsätzlich ~~als Einzelwahl~~ wie folgt:
 - a) ~~Jedes Mitglied hat bei der Wahl so viele Stimmen wie Mitglieder in den Mitgliederrat zu wählen sind; auf einen Kandidaten können bis zu drei Stimmen verteilt werden, wobei eine vollständige Ausschöpfung aller Stimmen nicht erforderlich ist;~~
 - ~~a b)~~ Es wird eine Wahlliste aus allen Kandidaten erstellt, in die nach Durchführung der Wahl der auf Basis der erhaltenen Stimmen (ggf. unter Berücksichtigung einer Stichwahl nach lit. d)) ermittelte Listenplatz einzutragen ist;
 - ~~b c)~~ Zu Mitgliederräten gewählt sind die Kandidaten, die eine relative (verhältnismäßige) Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten;
 - ~~c d)~~ Die Wahl zum Obligatorischen Mitgliederrat setzt jeweils neben der relativen Stimmenmehrheit zusätzlich auf den Positionen 1 und 2 die Ehrenmitgliedschaft und auf der Position 3 eine Mitgliedschaft seit mindestens zehn (10) Jahren voraus;
 - ~~d e)~~ Bei Stimmengleichheit hat (ggf. jeweils) eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichem Stimmenergebnis zu erfolgen.

~~Soweit Sofern~~ keine oder nicht genügend Kandidaten zur Wahl stehen, welche die erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen (vgl. lit. c)) erfüllen, erfolgt die Wahl ohne Berücksichtigung dieser Voraussetzungen.

Blockwahl ist, ~~ungeachtet Satz 1,~~ zulässig.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Mitgliederrats vorzeitig aus dem Amt aus, rückt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kandidat mit dem höchsten Listenplatz nach, der die etwaig erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen des ausscheidenden Mitglieds (vgl. Abs. 3 lit. c)) erfüllt. ~~Ist kein Kandidat als Nachrücker vorhanden, ist von der Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied im Wege der Einzelwahl zu wählen. Ist mehr als ein Amt im Mitgliederrat vakant, erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Verfahrens.~~ Abs. 3 Satz 2 gilt ~~jeweils~~ entsprechend.
- 5 Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet sowie die Rechte des Mitgliederrats gegenüber dem Vorstand wahrnimmt. Der Mitgliederrat kann einen Vertreter wählen, der die Rechte des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahrnimmt.

Bewährte Vorgehensweise, um den Mitgliedern eine Stimmverteilung an mehr als einen Kandidaten zu ermöglichen.

6 Der Mitgliederrat ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen, soweit nicht in der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 8) etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Mitglied des Mitgliederrats eine (1) Stimme zukommt.

7 Dem Mitgliederrat stehen folgende Rechte und Aufgaben zu:

- a) Quartalsweise Teilnahmerecht (inklusive Antragsrecht zur Tagesordnung) an Vorstandssitzungen, wobei die Auswahl und Terminierung der Sitzungen dem Vorstand obliegt
- b) Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl des ersten Vorsitzenden an den Ehrenrat als Wahlausschuss (vgl. §14 Abs. 3 lit. e) und 8);
- c) Anlaufstelle für vereins- und mitgliederrelevante Eingaben von Mitgliedern
- d) Zustimmung zur Entscheidung des Ehrenrats über die Vergütung eines Vorstandsamts.

Das Teilnahmerecht an den Sitzungen des Vorstands wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Mitgliederrats wahrgenommen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Mitgliederrat ein Vorstandsmitglied als ständigen Kontakt zu benennen, über welches die fortlaufende Abstimmung zu den im Mitgliederrat behandelten Vereinsthemen erfolgt.

8 Der Mitgliederrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 14 Ehrenrat

1 Der Ehrenrat besteht aus drei (3) Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier (4) Jahren gewählt werden. Wiederwahl in den Ehrenrat (auch mehrfach) ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrats dürfen kein anderes organschaftliches Amt im Verein bekleiden. § 10 Abs. 2 Satz 2 f. gilt für Mitglieder des Ehrenrats entsprechend.

2 Die Wahl in den Ehrenrat erfolgt wie folgt:

- a) Jedes Mitglied hat bei der Wahl so viele Stimmen wie Mitglieder in den Ehrenrat zu wählen sind; (jedem wählbaren Kandidaten kann die Anzahl an Stimmen frei zugewiesen werden);
- b) Es wird eine Wahlliste aus allen Kandidaten erstellt, in die nach Durchführung der Wahl der auf Basis der erhaltenen Stimmen (ggf. unter Berücksichtigung einer Stichwahl nach lit. d)) ermittelte Listenplatz einzutragen ist;
- c) Zu Ehrenräten gewählt sind die Kandidaten, die eine relative (verhältnismäßige) Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten;
- d) Die Wahl zum Ehrenrat setzt jeweils neben der relativen Stimmenmehrheit zusätzlich eine Mitgliedschaft seit mindestens fünfundzwanzig (25) Jahren (silberne Nadel) voraus;
- e) Bei Stimmengleichheit hat (ggf. jeweils) eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichem Stimmenergebnis zu erfolgen.

Soweit keine oder nicht genügend Kandidaten zur Wahl stehen, welche die erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen (vgl. lit. d)) erfüllen, erfolgt die Wahl ohne Berücksichtigung dieser Voraussetzungen. Blockwahl ist zulässig.

Analog zur Wahl des Mitgliederrates

~~2 Die Wahl der Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder; vgl. Abs. 4) des Ehrenrats erfolgt grundsätzlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Einzelwahl, wobei Mitglied des Ehrenrats nur natürliche Personen als Mitglieder werden können, deren Mitgliedschaft im Verein seit mindestens fünfundzwanzig (25) Jahren (silberne Nadel) besteht. Blockwahl ist, ungeachtet Satz 1, zulässig:~~

3 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Der Ehrenrat kann einen Stellvertreter wählen, der die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahrnimmt.

4 Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten:

- a) Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie die Zustimmung zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in den Verein;
- b) Entscheidung über eine Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein oder das Ruhendstellen der Mitgliedschaft
- c) Entscheidung über die Beschwerde gegen Maßregelungen, soweit diese nach Maßgabe dieser Satzung nicht endgültig und unanfechtbar durch den Vorstand erlassen werden;
- d) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
- e) Vorschläge für Kandidaten zur Wahl des ersten Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung (Wahlausschuss);
- ~~f) Entscheidung über die Vergütung eines Vorstandsamts;~~
- ~~f g) Jährliche Berichterstattung in der Mitgliederversammlung;~~
- ~~g h) Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn das Interesse des Vereins es offensichtlich erfordert und der Vorstand eine Einberufung trotz Aufforderung durch den Ehrenrat pflichtwidrig unterlässt.~~

5 Scheidet ein einzelnes Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, bestimmt sich dessen Nachfolge im Amt wie folgt:

- a) Hat die Mitgliederversammlung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Ersatzmitglieder für ein Amt im Ehrenrat zu wählen, rückt das zur Annahme der Wahl bereite Ersatzmitglied mit den meisten erhaltenen Stimmen für die verbleibende Dauer der Amtszeit nach; ~~Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- b) Hat die Mitgliederversammlung nicht von ihrem Recht zur Wahl von Ersatzmitgliedern Gebrauch gemacht, oder ist kein Ersatzmitglied zur Annahme der Wahl bereit, ist der Ehrenrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen; berufen werden kann dabei nur ein Mitglied, das denselben Status der Dauer der Mitgliedschaft (silberne Nadel) im Verein innehat, wie das ausgeschiedene Mitglied.

Sind gleichzeitig zwei oder sämtliche Ämter im Ehrenrat vakant, hat der Vorstand zum Zwecke der Neuwahl binnen vier (4) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Konsequenz, sofern dem Ehrenrat eine entsprechende Kompetenz eingeräumt wird.

- 6 Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse in regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, stattfindenden Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sitzungen des Ehrenrats finden ferner statt, wenn ein (1) Mitglied des Ehrenrats dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangt. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt, hierbei insbesondere die Anträge und Beschlussfassung, in Textform dokumentiert wird und kein Mitglied das persönliche Zusammentreffen des Ehrenrats oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt. Ad-hoc-Sitzungen sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit sämtliche Mitglieder des Ehrenrats an diesen teilnehmen.
- 7 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung oder wenn dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, diejenige seines Stellvertreters.
- 8 Soweit der Ehrenrat Aufgaben gemäß Abs. 3 lit. e) wahrzunehmen hat, tritt dieser in seiner Funktion als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des ersten Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 2 erfolgen soll, zusammen, um über die bis zum Stichtag vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung eingegangenen Bewerbungen zu beraten. Der Ehrenrat als Wahlausschuss ist in der Entscheidung zur Festlegung seiner Wahlvorschläge frei, sofern die satzungsmäßigen Anforderungen des § 10 Abs. 2 an die Wählbarkeit in den Vorstand eingehalten sind. Soweit der Mitgliederrat von seinem Recht Gebrauch macht, dem Ehrenrat seinerseits Kandidaten vorzuschlagen, soll der Ehrenrat von solchen Vorschlägen nur aus dazulegenden Gründen und im Interesse des Vereins abweichen. Die Entscheidungen des Ehrenrates als Wahlausschuss sind unanfechtbar.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrats, des Mitgliederrats, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind jeweils die wesentlichen Angaben zur Versammlung oder Sitzung (insbesondere betreffend Ort, Zeit und Modus, Beschlussfähigkeit, Anzahl bzw. Name der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) aufzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.
- 3 Die Protokollierung dient Beweis Zwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 16 Wirtschaftsprüfung

- 1 Die Wirtschaftsprüfung, d.h. Rechnungs- und Kassenprüfung, des Vereins ist durch Beschluss des Vorstands einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der einmal jährlich den vom Verein erstellten Jahresabschluss prüft. Eine wiederholte Übertragung an einen Wirtschaftsprüfer ist zulässig.
- 2 Der jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres beauftragte Wirtschaftsprüfer hat der Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Wirtschaftsprüfer hat zudem eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands zu erteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen eigens zu diesem Zweck einberufenen und gemäß § 9 Abs. 4 durch Teilnahme von mindestens fünfzig (50) Prozent (%) der ordentlichen Mitglieder beschlussfähigen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Bei Beschlussunfähigkeit der einberufenen Mitgliederversammlung ist unter Beachtung der allgemeinen Einberufungsvoraussetzungen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf das in § 9 Abs. 4 genannte Quorum beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

- 1 Dem Verein ist der Datenschutz sehr wichtig. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins daher nur unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3 Allen Mitgliedern von Vereinsorganen, Mitarbeitern oder anderweitig für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personen-bezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweils zur Aufgabenerfüllung notwendigen, berechtigten Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein fort.
- 4 Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

Branchenübliche Datenschutzklausel mit Verweis auf eine Datenschutzordnung. Die Aufnahme des Datenschutzes ist Standard und soll die Bedeutung des Datenschutzes im Vereinskosmos verdeutlichen.



TISCHVORLAGE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT HOFFENHEIM 1899 e.V.

1. | ERLÄUTERUNG DER ERTRAGSLAGE

Die operativen Erlöse konnten im Geschäftsjahr 2024/2025 um T-EUR 1.718 auf T-EUR 22.518 erhöht werden. Gleichzeitig erhöhten sich die operativen Gesamtaufwendungen des Vereins um T-EUR 2.224 auf T-EUR 22.617. Nach Berücksichtigung des positiven Zinsergebnisses von T-EUR 29 (Vorjahr: T-EUR 119) und des Steueraufwands von T-EUR 125 (Vorjahr: T-EUR 316) ergab sich somit ein Jahresfehlbetrag von T-EUR 195 (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von T-EUR 210)

Die Entwicklung der einzelnen Erlösarten stellt sich dabei wie folgt dar:

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse konnten von T-EUR 14.922 auf T-EUR 16.143 (+ T-EUR 1.221) erhöht werden. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Erträge von der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH für den Betrieb des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums für die Jahrgänge U16-U19 mit T-EUR 10.557 (Vorjahr: T-EUR 9.555) sowie der 1. und 2. Frauen-Fußballmannschaften mit T-EUR 2.597 (Vorjahr: T-EUR 2.752). Darüber hinaus enthalten die Umsatzerlöse auch Erträge aus Werbung von T-EUR 1.626 (Vorjahr: T-EUR 1.569), Fernsehgeldern von T-EUR 463 (Vorjahr: T-EUR 452), Erlöse aus Sportveranstaltungen incl. der Vermietung des Dietmar-Hopp-Stadions von T-EUR 521 (Vorjahr: T-EUR 453) sowie Transfererlösen von T-EUR 325 (Vorjahr: T-EUR 85).

Mitgliedsbeiträge

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Mitgliederzahl zum Abschlussstichtag leicht auf 11.837 erhöht werden, was mit einer Steigerung der Mitgliedsbeiträge auf T-EUR 447 (Vorjahr: T-EUR 422) einherging.

Spenden

Die Erträge aus Spenden beliefen sich auf T-EUR 5.248 (Vorjahr: T-EUR 4.724).

Öffentliche Zuschüsse

Der Verein erhielt von verschiedenen Verbänden Zuschüsse in Höhe von T-EUR 157 (Vorjahr: T-EUR 114).

Sonstige Erlöse

Die sonstigen Erlöse enthalten im Wesentlichen Erlöse aus steuerpflichtigen Sachbezügen und der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rücklagen sowie Rückstellungen und betrugen im Geschäftsjahr T-EUR 524 (Vorjahr: T-EUR 618).

Die wesentlichen Aufwandsarten haben sich im Detail wie folgt entwickelt:

Materialaufwand

Die Materialaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Sportkleidung, medizinische Betreuung und Ausrüstung, Treibstoffe sowie sonstigen Wareneinkauf und beliefen sich im Geschäftsjahr auf T-EUR 1.295 (Vorjahr: T-EUR 1.314). Somit konnten diese Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr geringfügig reduziert werden.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen betrugen T-EUR 13.271 (Vorjahr: T-EUR 11.469), wovon T-EUR 10.392 (Vorjahr: T-EUR 8.882) auf Löhne und Gehälter und T-EUR 2.878 (Vorjahr: T-EUR 2.587) auf soziale Abgaben entfielen. Von den Löhnen und Gehältern entfielen T-EUR 2.565 (Vorjahr: T-EUR 2.499) auf den ideellen Bereich sowie die Verwaltung und T-EUR 7.827 (Vorjahr: T-EUR 6.384) auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und damit den Betrieb der Nachwuchsmannschaften U16-U19 sowie der 1. und 2. Frauen-Fußballmannschaften. Ausschlaggebend für die Erhöhungen ist die zunehmende Professionalisierung der Jugend- und Frauen-Fußballmannschaften des Vereins.

Abschreibungen

Die Abschreibungen in Höhe von T-EUR 553 (Vorjahr: T-EUR 459) betrafen im Geschäftsjahr aktivierte Gebäude, Grundstückseinrichtungen, Sportanlagen, Sportgeräte sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von T-EUR 7.151 auf T-EUR 7.499 erhöht. Die Erhöhung liegt in allgemeinen Kostensteigerungen sowie zusätzlichen Aufwendungen für das 125-jährige Vereinsjubiläum begründet

2. | ERLÄUTERUNG DER VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich ein Rückgang der Bilanzsumme um T-EUR 128 auf T-EUR 8.085 (Vorjahr: T-EUR 8.213). Die Reduzierung der Aktiva resultiert hauptsächlich aus einer Verringerung des Sachanlagevermögens um T-EUR 113 auf T-EUR 3.677, da die Abschreibungen die im Jahr getätigten Investitionen überstiegen haben. Ferner haben sich das Vorratsvermögen um T-EUR 162 auf T-EUR 344 und die Bankguthaben um T-EUR 201 auf T-EUR 2.253 reduziert. Der Rückgang der Passiva begründet sich neben dem negativen Jahresergebnis in Höhe von T-EUR 195 in der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse um T-EUR 64. Demgegenüber haben sich die Rückstellungen um T-EUR 51 auf T-EUR 985 sowie die Verbindlichkeiten um T-EUR 69 auf T-EUR 2.826 erhöht.

Im Einzelnen möchten wir darüber hinaus noch folgende Hinweise geben:

Investitionen in das Sachanlagevermögen

Bei den Grundstücken und Bauten sowie den technischen Anlagen und Maschinen wurden im Geschäftsjahr keine nennenswerten aktivierungspflichtigen Investitionen getätigt. Es wurden lediglich Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. oben bei den Erläuterungen der Ertragslage) durchgeführt. Insofern haben sich die Buchwerte der beiden Positionen aufgrund der korrespondierenden Abschreibungen des Geschäftsjahres um T-EUR 159 bei den Grundstücken und Bauten bzw. T-EUR 13 bei den technischen Anlagen und Maschinen gemindert.

Wesentliche Investitionen wurden im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgenommen. Hier wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt T-EUR 1.167 aktiviert, wovon allerdings bereits im Vorjahr T-EUR 706 unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen waren. Die Investitionen betrafen weitestgehend die Installation einer Klima- und Lüftungsanlage (T-EUR 205) sowie einer LED-Bandenwerbung (T-EUR 538) – beides jeweils im Dietmar-Hopp-Stadion. Darüber hinaus wurden in ein Videoanalysesystem (T-EUR 143), sonstige Büro- und Sportausstattung (T-EUR 175), EDV-Anlagen (T-EUR 69) und den Fuhrpark (T-EUR 33) investiert. Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Abschreibungen im Geschäftsjahr hat sich der Buchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung um T-EUR 765 erhöht.

Demgegenüber haben sich die Anlagen im Bau, insbesondere aufgrund der Fertigstellung der o.g. Projekte, von T-EUR 761 auf T-EUR 55 reduziert.

–

Die Finanzanlagen betragen T-EUR 100 und beziehen sich auf die Beteiligung des TSG 1899 Hoffenheim e.V. an der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

–

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich von T-EUR 947 auf T-EUR 1.283 erhöht. Die Erhöhung begründet sich insbesondere auf Forderungen gegenüber Werbepartnern und Steuerforderungen.

–

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten blieben mit T-EUR 427 in etwa auf Vorjahresniveau (T-EUR 416) und beinhalten vor dem Abschlussstichtag getätigte Ausgaben für Folgejahr. Im Wesentlichen betrafen diese die Nutzung der Grundstücke Häuselgrund an die Gemeinde Zuzenhausen bis zum Jahr 2044 (T-EUR 252) sowie Versicherungsprämien (T-EUR 92), Mitgliedsbeiträge bei Verbänden (T-EUR 24) und Dienstleistungen (T-EUR 55).

–

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des negativen Jahresergebnisses um T-EUR 195 auf T-EUR 3.397 reduziert. Die Eigenkapitalquote betrug zum Abschlussstichtag 42,0% (Vor-jahr: 43,7%).

—

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse hat sich von T-EUR 722 auf T-EUR 658 reduziert. Die Position betrifft erhaltene Zuschüsse als freigebige Zuwendungen durch die Dietmar-Hopp-Stiftung im Zusammenhang mit Investitionen für die Nutzung und Bebauung des Grundstücks Häuselgrund sowie den Bau von Sportplätzen. Die abgegrenzten Investitionszuschüsse werden korrespondierend zu den zugrundeliegenden Nutzungsdauern der betreffenden Investitionen abgegrenzt.

—

Die sonstigen Rückstellungen haben sich von T-EUR 475 auf T-EUR 611 erhöht und betreffen u.a. Personalrückstellungen in Höhe von T-EUR 319 (Vorjahr: T-EUR 212) sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Zuzenhausen auf dem Grundstück Häuselgrund in Höhe von T-EUR 201 (Vorjahr: T-EUR 186) und ausstehende Rechnungen in Höhe von T-EUR 35 (Vorjahr: T-EUR 0).

—

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich von T-EUR 1.853 auf T-EUR 1.795 reduziert und betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

—

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen für nachfolgende Zeiträume und beinhalten abgegrenzte Mitgliedsbeiträge.

3. | BILANZ ZUM 30. JUNI 2025 - AKTIVA

A. Anlagevermögen

30.06.2025

30.06.2024

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

1.224.897,39 €

1.383.927,00 €

492.081,69 €

505.441,08 €

1.905.54,00 €

1.140.000,00 €

54.538,09 €

760.904,65 €

3.676.571,17 €

3.790.272,73 €

II. Finanzanlagen

100.208,00 €

100.208,00 €

3.776.779,17 €

3.890.480,73 €

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Fertige Erzeugnisse und Waren

344.238,24 €

505.839,91 €

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderung gegen verbundene Unternehmen
3. Sonstige Vermögensgegenstände

369.519,46 €

128.015,26 €

159.344,60 €

166.695,44 €

755.119,37 €

652.646,62 €

1.283.983,43 €

947.357,32 €

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

2.253.114,25 €

2.454.100,16 €

3.881.335,92 €

3.907.297,39 €

E. Rechnungsabgrenzungsposten

426.559,34 €

415.783,14 €

8.084.674,43 €

8.213.561,26 €

3. / BILANZ ZUM 30. JUNI 2025 - PASSIVA

	30.06.2025	30.06.2024
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	3.592.253,60 €	3.382.341,57 €
II. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-195.136,17 €	209.912,03 €
	3.397.117,43 €	3.592.253,60 €
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	657.811,72 €	721.701,48 €
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	374.358,91 €	459.663,34 €
2. Sonstige Rückstellungen	610.988,10 €	474.734,50 €
	985.347,01 €	934.397,84 €
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	869.987,21 €	737.818,08 €
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.795.487,00 €	1.835.192,01 €
3. Sonstige Verbindlichkeiten – davon aus Steuern: 135.194,76 € (Vorjahr: 143.441,93 €)	160.500,14 €	166.393,90 €
	2.825.974,35 €	2.757.403,99 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	218.423,92 €	207.804,35 €
	8.084.674,43 €	8.213.561,26 €

4. | GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.07.24 – 30.06.25

	30.06.2025	30.06.2024
1. Erlöse		
a) Umsatzerlöse	16.142.579,52 €	14.922.356,22 €
b) Mitgliedsbeiträge	446.851,55 €	421.612,11 €
c) Spenden	5.247.673,00 €	4.724.184,00 €
d) Öffentliche Zuschüsse	156.569,43 €	113.666,56 €
e) Sonstige Erlöse	524.023,76 €	618.349,75 €
	22.517.697,26 €	20.800.168,64 €
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.294.699,32 €	1.313.538,45 €
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.392.408,03 €	8.882.411,01 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	2.878.157,24 €	2.587.314,57 €
	13.270.565,27 €	11.469.725,58 €
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	552.656,07 €	459.409,91 €
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.499.270,74 €	7.150.561,21 €
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	85.077,53 €	126.375,96 €
7. Zinsen und ähnliche Erträge	56.097,45 €	6.803,61 €
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	114.518,27 €	306.499,93 €
9. Ergebnis nach Steuern	-185.032,33 €	220.005,91 €
10. Sonstige Steuern	10.103,84 €	10.093,88 €
11. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-195.136,17 €	209.912,03 €

5. | KASSENPRÜFUNG – PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR DURCH EINEN UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DELTA Revision GmbH mit Sitz in Mannheim wurde durch den Vorstand beauftragt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung des Vereins zu prüfen

–

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Einwendungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung..

–

Der Abschlussprüfer hat daher mit Datum vom 26. November 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend verkürzt wiedergegeben wird.

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“